

Satzung

des

HEIMATVEREINS SCHALE e. V.

Fassung v.17.03.1988 wurde am 07.02 2018 geändert.

**Der §18 der Satzung wurde per einstimmigem
Versammlungsbeschluss neu formuliert.**

I.

Name und Sitz

§ 1

**Der Verein führt den Namen „Heimatverein Schale e.V. Sitz
des Vereins ist Hopsten, Ortschaft Schale, Kreis Steinfurt.
Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.**

Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

§ 2

**1. Der Heimatverein Schale e. V. verfolgt ausschließlich und
unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts
„Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung oder
entsprechender Nachfolgevorschriften.**

**2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege,
der Heimatforschung und der Heimatkunde. Der
Heimatverein strebt an, die Verbundenheit der Mitbürger**

mit ihrer Heimat zu stärken und Bindungen früherer Einwohner zur Gemeinde aufrecht zu erhalten.

**Er stellt sich die Natur- und Landschaftspflege,
die Ortsbild- und Denkmalpflege,
die Archiv- und Schrifttumspflege
die Kultur- und Brauchtumspflege sowie
die Pflege der Gastlichkeit
zur Aufgabe.**

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Der Heimatverein Schale e.V. strebt gute Zusammenarbeit mit allen Vereinigungen und Gruppen der Bevölkerung an. Er ist politisch und konfessionell neutral.

II.

Mitgliedschaft

§ 4

Vereinsmitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung unter Anerkennung der geltenden Satzung erworben. Bei minderjährigen Mitgliedern ist die Beitrittserklärung durch den oder die gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.

Beendigung der Mitgliedschaft

§ 5

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Tod der natürlichen Person oder durch Ende der Rechtsfähigkeit der juristischen Person**
- b) durch Austritt oder**
- c) durch Ausschluß.**

Die Austrittserklärung kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende erfolgen. Sie ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie bis zum 3. Werktag des Monats Oktober schriftlich eingeht.

Vereinsmitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie gegen die satzungsgemäßen Vereinsinteressen vorsätzlich verstoßen haben. Der Ausschluß erfolgt durch 2/3 – Stimmenmehrheit des gesamten Vereinsvorstandes. Gegen den Ausschluß ist der Widerspruch des Betroffenen an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Stimmen endgültig über die Rechtmäßigkeit des Ausschlußes.

Beiträge und Spenden

§ 6

Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung aufgrund eines Vorschlags des Vorstandes festgesetzt.

Spenden dienen der Verwirklichung des satzungsgemäßen Zwecks.

III.

Organe des Vereins

§ 7

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung

2. Der Vorstand

Der Vorstand

§8

Der Vorstand besteht aus:

**dem ersten Vorsitzenden,
dem zweiten Vorsitzenden
dem Schriftführer
dem Kassierer
dem Geschäftsführer
und zwei Beisitzern**

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

§ 9

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat

die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten und auszuführen.

§ 10

Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden des Vereins oder seinem Stellvertreter einzuberufen, sobald dies erforderlich erscheint. Eine Vorstandssitzung ist auch auf schriftlichen Antrag von 25 % der Vorstandsmitglieder einzuberufen.

Rechtzeitige Einladung zu den Vorstandssitzungen soll erfolgen. Über die Ergebnisse der Beratungen ist eine Niederschrift zu fertigen.

Die Mitgliederversammlung

§ 11

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung soll bis zum 01.06. eines jeden Jahres einberufen werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen

1. aufgrund eines Vorstandsbeschlusses

2. auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder.

§ 12

Die Mitgliederversammlung wird durch Bekanntmachung in den örtlich erscheinenden Tageszeitungen

**„Westfälische Nachrichten“ und
„Ibbenbürener Volkszeitung“**

einberufen. Die Einberufung soll mindestens acht Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung bekanntgemacht werden.

§ 13

Der Vorsitzende des Vereins oder sein Vertreter führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die

- Wahl des Vorstandes,**
- Genehmigung der Jahresrechnung,**
- Entlastung des Vorstandes,**
- Bildung von Fachgruppen,**
- Arbeitsvorhaben im Rahmen der Aufgaben des Vereins,**
- Satzungsänderungen,**
- Auflösung des Vereins.**

§ 14

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig, wenn die Einladung satzungsgemäß erfolgt ist. Stimmberechtigt sind in der Mitgliederversammlung sämtliche Mitglieder, die volljährig sind.

§ 15

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht etwas anderes in dieser Satzung vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder ist erforderlich bei

- Satzungsänderungen,**
- Beschlussfassungen über die Änderung des Vereinszwecks,**
- Ausschluß von Mitgliedern,**
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins**

Einem Antrag auf geheime Abstimmung ist stattzugeben.

§ 16

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschriften sind vom Vorsitzendem und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 17

Zur Erledigung einzelner Aufgaben kann die Mitgliederversammlung Fachgruppen bilden. Diese wählen aus ihren Reihen ihren jeweiligen Leiter. Die Mitarbeit in den Fachgruppen steht jedem Vereinsmitglied offen. Zwischen den Mitgliederversammlungen kann der Vorstand nötig erscheinende Fachgruppen berufen.

IV.

Vereinsvermögen bei Auflösung

§ 18

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hopsten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Ortschaft Schale zu verwenden hat.

V.

Kassenprüfung

§ 19

Die Mitgliederversammlung wählt für das laufende Geschäftsjahr mindestens zwei Kassenprüfer, die in der nächsten Mitgliederversammlung das Prüfungsergebnis vortragen.

VI.

Geschäftsjahr

§20

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

48496 Hopsten-Schale, den 07. Februar 2018

-----	-----	-----	
1. Vorsitzender	2. Vorsitzender	Schriftführer	
-----	-----	-----	-----
Kassierer	Geschäftsführer	Beisitzer	Beisitzer

